

Ausfertigung

Nachtragshaushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 62 i.V.m Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Regionale Planungsverband Allgäu folgende

Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
				gegenüber bisher Euro	auf nun- mehr Euro verändert
1.	im Ergebnishaushalt mit				
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	-60.000		-141.100	- 201.100
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	60.000		162.800	222.800
	und einem Saldo (Jahresergebnis) von			21.700	21.700
2.	im Finanzhaushalt				
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit				
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	60.000		141.100	201.100
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-60.000		- 162.800	-222.800
	und einem Saldo von			- 21.700	-21.700
	b) aus Investitionstätigkeit mit				
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von			0	
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von			0	
	und einem Saldo von			0	

	c)	aus Finanzierungstätigkeit mit				
		dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von			0	
		dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von			0	
		und einem Saldo von			0	
	d)	und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0		- 21.700.	- 21.700

§ 2

(1) Zur Finanzierung eines Gutachtens im Rahmen der Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 – Nutzung der Windenergie – wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Haushaltsjahr 2026 eine Sonderumlage erhoben. Die Umlage wird am 01.09.2026 fällig.

(2) Die Umlage beträgt für

a)	die Stadt Kaufbeuren	5.658,00 Euro
b)	die Stadt Kempten (Allgäu)	8.094,00 Euro
c)	den Landkreis Lindau (B)	10.092,00 Euro
d)	den Landkreis Oberallgäu	18.828,00 Euro
e)	den Landkreis Ostallgäu	17.328,00 Euro
		60.000,00 Euro

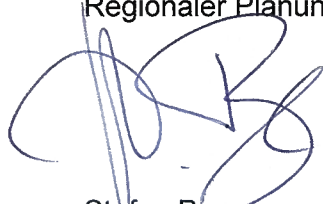
§ 3

Bei der Festsetzung der Umlage für den Landkreis Oberallgäu in § 5 Abs. 2 Buchst. d) der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands Allgäu für das Haushaltsjahr 2026 vom 24.03.2026 wird die Zahl 7.056,85 Euro durch die Zahl 7.669,70 Euro ersetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Kaufbeuren, 17.08.2026
Regionaler Planungsverband Allgäu



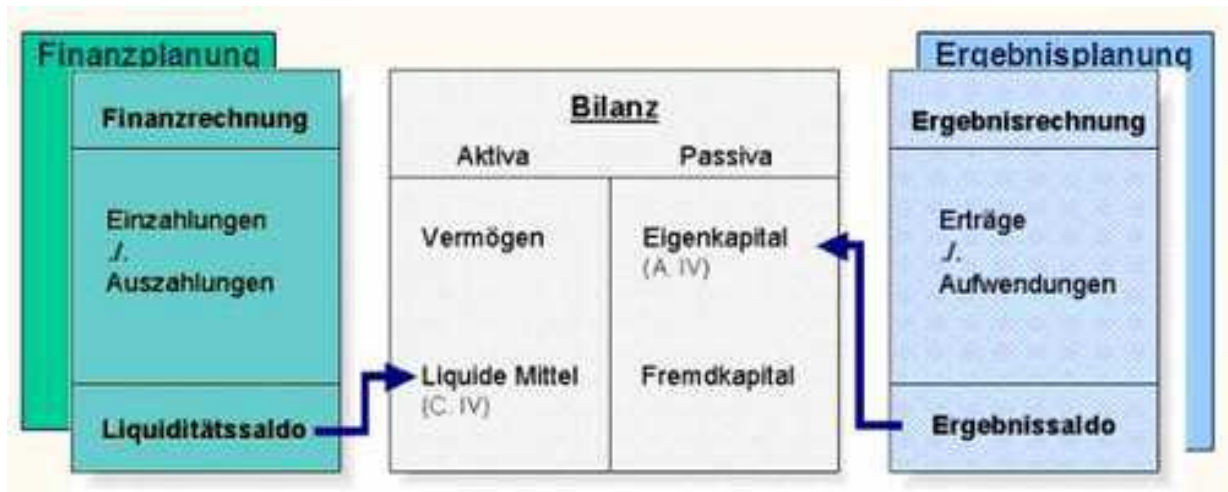
Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender



**Doppischer Nachtragshaushaltsplan
für das Haushaltsjahr 2026**

Allgemeines zur Doppik

Die aus der Kameralistik bekannte Systematik des Haushalts- und Rechnungswesens mit Verwaltungshaushalt (laufender Betrieb) und Vermögenshaushalt (investiver Bereich) gibt es im System der Doppik nicht mehr. Damit entfällt auch die Thematik des Ausgleichs von Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt. Das System der Doppik beinhaltet eine Ergebnisplanung/-rechnung und eine Finanzplanung/-rechnung sowie eine Vermögensrechnung (Bilanz).



Ergebnisplan/-rechnung

Ergebnisplan und -rechnung entsprechen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Hier werden alle Aufwendungen und Erträge des laufenden Betriebs abgebildet. Somit wird hier auch der Ressourcenverbrauch dargestellt. Der Ergebnisplan ist wichtigster Bestandteil des neuen Haushaltes. Nach ihm richtet sich die Frage des Haushaltsausgleiches. Das hier ausgewiesene Jahresergebnis geht als Überschuss oder Fehlbetrag in die Bilanz ein. Fehlbeträge müssen innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden. Falls dies nicht geschieht, vermindern sie das Eigenkapital.

Finanzplan/-rechnung

Während Ergebnisplan und -rechnung auch nicht zahlungswirksame Vorgänge beinhalten, werden im Finanzplan und in der Finanzrechnung alle zahlungswirksamen Vorgänge (Ein- und Auszahlungen) dargestellt. Hier werden nicht nur Zahlungen für den laufenden Betrieb, sondern auch die Investitionen aufgezeigt sowie die Finanzierungsquellen (z.B. Kreditaufnahme). Diese Planungskomponente kommt im klassischen kaufmännischen Rechnungswesen in der Regel nicht vor. Sie trägt den besonderen Anforderungen des Umgangs mit öffentlichen Geldern Rechnung.

Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist Teil des Jahresabschlusses und wird somit nicht geplant. Auf ihrer Aktivseite weist sie das Vermögen aus, auf der Passivseite die Art der Finanzierung des Vermögens (Eigen- oder Fremdmittel). Für die Eröffnungsbilanz ist die Erfassung und Bewertung des Vermögens erforderlich. Die Entwicklung des Eigenkapitals über eine gewisse Dauer zeigt das wirtschaftliche Handeln des Verbandes auf. Die Eröffnungsbilanz wurde in einer Planungsausschusssitzung am 30.07.2012 beschlossen.

Hinweis: Systembedingt werden Erträge negativ und Aufwendungen positiv dargestellt.

Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan 2026

1. Allgemeines

Der Regionale Planungsverband Allgäu hat in einer Planungsausschusssitzung vom 11.03.2026 nach Abwägung aller maßgeblichen Belange die Fortschreibung des Regionalplan-Teilfachkapitels B IV 3.2 „Nutzung der Windenergie“ auf Grundlage des Entwurfs vom 25.02.2026 als fünfte Änderung des Regionalplans beschlossen. Außerdem hat der Planungsausschuss eine Teilfortschreibung des Regionalplans Allgäu nach Verbindlicherklärung der Fünften Änderung des Regionalplans der Region Allgäu beschlossen. Gegenstand dieser Teilfortschreibung ist ausschließlich die in der Entwurfsfassung enthaltene und gem. der vorliegenden Beschlussfassung entfallene Fläche VRW 43. In dieser Teilfortschreibung werden neu gewonnene Erkenntnisse zur artenschutzfachlichen Bewertung dieser Fläche berücksichtigt werden. Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands wurde mit diesem Beschluss beauftragt, im Vorgriff der Teilfortschreibung unverzüglich entsprechende Gutachtensaufträge für ein Monitoring zu erteilen.

Die Gespräche mit der Höheren Naturschutzbehörde über die Anforderungen eines solchen Monitorings sowie die Abfrage von Fachbüros hinsichtlich einer Angebotsabgabe haben ergeben, dass mit Gutachterkosten etwa in Höhe von 60.000 Euro gerechnet werden muss. Nicht enthalten in diesem Betrag sind Kosten für Hilfsmittel wie z.B. Hubsteiger, die zur Beobachtung der Schwarzstörche genutzt werden müssten. Nachdem diese Kosten erst im Haushaltsjahr 2027 anfallen werden, wird hier ein entsprechender Haushaltsansatz im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 vorgesehen. Damit die Vorarbeiten für einen rechtzeitigen Monitoringbeginn im zeitigen Frühjahr 2027 geleistet werden können, sollte noch in diesem Jahr ein Auftrag vergeben werden. Hierfür ist es notwendig, die entsprechende Haushaltsermächtigung für den voraussichtlichen Gutachtensumfang vorab sicherzustellen. Nachdem der grob geschätzte Betrag von 60.000 Euro für das Gutachten nicht aus dem aktuellen Haushalt bestritten werden kann, ist der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

In der Planungsausschusssitzung vom 11.03.2026 wurde besprochen, dass die Kosten für das Gutachten möglichst über eine staatliche Sonderzuweisung gedeckt werden sollten. Sofern dies nicht möglich wäre, komme eine entsprechende Verbandsumlage in Betracht. Eine Anfrage beim Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat ergeben, dass die Gewährung einer Sonderzuweisung für diesen Zweck abgelehnt wird, da

das zweite Teilflächenziel für die Region Allgäu von 1,4% der Regionsfläche für die Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie auch ohne das VRW 43 erreicht wird. Somit ist die Finanzierung des Gutachtens Sache des Verbandes und nur über die Erhebung einer Umlage möglich. Diese errechnet sich nach den für die Regionalplanung verbindlichen Einwohnerzahlen laut WMS vom 04.12.2024 Nr. StMWi-73-8610/16/2.

Es ergeben sich hiernach folgende Beträge:

Körperschaft	Einwohner	Umlage prozentual nach EW	Sonderumlage 2026 für Gutachten VRW 43
Landkreis Lindau (B)	82.224	16,82%	10.092,00 €
Landkreis Oberallgäu	153.394	31,38%	18.828,00 €
Landkreis Ostallgäu	141.137	28,88%	17.328,00 €
Stadt Kempten	65.933	13,49%	8.094,00 €
Stadt Kaufbeuren	46.071	9,43%	5.658,00 €
Summe	488.759	100,00%	60.000,00 €

2. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2025

Der doppische Jahresabschluss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu aus dem Jahr 2025 ergab

bei den <u>ordentlichen Erträgen</u> mit	- 131.277,56 Euro
bei den <u>ordentlichen Aufwendungen</u> mit	148.995,64 Euro
und einem <u>Finanzergebnis</u> von	- 188,21 Euro
ein negatives Jahresergebnis von	17.529,87 Euro (Jahresfehlbetrag).

Der Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2025 sah

1. im Ergebnishaushalt

den Gesamtbetrag der Erträge von	- 131.500 Euro
den Gesamtbetrag der Aufwendungen von	158.100 Euro
und einen Saldo (Jahresergebnis) von	26.600 Euro
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit

den Gesamtbetrag der Einzahlungen von	131.500 Euro
den Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 158.100 Euro

und einen Saldo von	- 26.600 Euro
b) aus Investitionstätigkeit	
den Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro
den Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 Euro
und einen Saldo von	0 Euro
c) aus Finanzierungstätigkeit	
den Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro
den Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 Euro
und einen Saldo von	0 Euro
d) und den Saldo des Finanzhaushalts von	- 26.600 Euro.
vor.	

Das gegenüber dem Planansatz verbesserte Jahresergebnis ergab sich v.a. durch Minderausgaben gegenüber den Haushaltsansätzen.

Die liquiden Mittel betrugen am Anfang des Haushaltsjahres 2025 52.612,47 Euro, am Ende des Haushaltsjahres 67.648,37 Euro. Das Eigenkapital belief sich nach Ablauf des Haushaltsjahres 2025 auf 34.434,84 Euro.

4. Überblick über die Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2026

In der Sitzung des Planungsausschusses am 11.03.2026 wurde der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Der Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2026 schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	- 141.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	162.800 Euro
und einem Saldo (Jahresergebnis) von	21.700 Euro
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	141.100 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	- 162.800 Euro
und einem Saldo von	- 21.700 Euro
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 Euro
und einem Saldo von	0 Euro
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 Euro
und einem Saldo von	0 Euro
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 21.700 Euro.

Im Haushaltsjahr 2026 wurde eine Sonderzuweisung in Höhe von 55.000 Euro im Haushalt eingeplant und antragsgemäß vom BayStMWi bewilligt. Zudem wurde eine Verbandsumlage in Höhe von insgesamt 24.437,95 Euro erhoben.

In der Haushaltsplanung ergibt sich so ein negatives Finanzergebnis von 21.700 Euro, das die liquiden Mittel des Verbandes reduzieren wird.

Stand der liquiden Mittel zu Beginn des Haushaltsjahres 2026:	67.648 Euro
geplantes Finanzergebnis für das Haushaltsjahr 2026:	- 21.700 Euro
voraussichtl. Stand der liquiden Mittel zum Ablauf des Haushaltsjahres 2026:	45.948 Euro

Durch die Zahlungswirksamkeit von Verbindlichkeiten aus dem Haushaltsjahr 2025 reduzieren sich die liquiden Mitteln zum Ablauf des Haushaltsjahres 2026 voraussichtlich auf rund 13.000 Euro.

Die geschätzten Kosten für das Gutachten VRW 43 Kempter Wald betragen 60.000 Euro. Da dies nicht aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden kann, ist die Erhebung einer Umlage und der Erlass einer entsprechenden Nachtragshaushaltssatzung erforderlich. Ohne die Haushaltsermächtigung hierfür kann ein Auftrag nicht erteilt werden.

Buchungsstelle 991110.4142010 (Ertrag)

Im Haushaltsjahr 2026 wurde bereits eine Verbandsumlage in Höhe von 0,05 Euro pro Einwohner, insgesamt ca. 24.500 Euro, zur Finanzierung des laufenden Haushalts erhoben. Die Sonderumlage wird zusätzlich benötigt. Sofern der Aufwand für das Gutachten niedriger als geschätzt ausfallen sollte, wird der nicht verbrauchte Rest der Verbandsumlage für die weitere Haushaltsplanung verwendet. Dies würde künftige Umlagen reduzieren.

Die Korrektur der mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erhobenen Verbandsumlage für den Landkreis Oberallgäu beruht auf einem Schreibfehler, der sich nicht auf die im Haushaltsplan und in der Haushaltssatzung veranschlagten Ansätze auswirkt. Hier wurde jeweils die korrekte Höhe der Verbandsumlage angesetzt, das Ergebnis wird daher durch die Korrektur nicht verändert.

5. Finanzplanung

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlangen, dass eine Finanzplanung für weitere drei Jahre erstellt wird. Nachdem bei dem vergleichsweise geringen Haushaltsvolumen des Regionalen Planungsverbandes Allgäu z.B. die Fortschreibung des Regionalplans verhältnismäßig große Abweichungen im Vergleich zu Jahren, in denen keine Fortschreibung läuft, bewirkt, ist eine realistische und sinnvolle Finanzplanung nicht möglich und auch insofern nicht erforderlich, als die staatliche Zuweisung und ggf. die Erhebung einer Verbandsumlage den künftigen Aufwand decken werden. Daher wird entsprechend Art. 8 Abs. 5 und 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) i.V.m. Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 und Art. 41 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) eine Finanzplanung nicht erstellt.

6. Stellenplan

Die Geschäftsstelle ist mit zwei halben Stellen ausgestattet. Der Regionale Planungsverband Allgäu beschäftigt jedoch kein eigenes Personal, vielmehr sind die Geschäftsführerin und die Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle von der Stadt Kaufbeuren gegen Kostenersatz abgeordnet. Der Stellenplan ist daher nur deklaratorisch aufgeführt.

Kaufbeuren, 17.06.2026
Regionaler Planungsverband Allgäu



Marquart
Geschäftsführerin